

TEXT - TEIL B -

- 1) DIE IN DER PLANAUSFERTIGUNG DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE SIND VON EINZÄUNUNGEN ÜBER 0.70 m HÖHE UND VON JEGLICHEM BEWUCHS ÜBER 0.70 m HÖHE, GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERKANTE, FREIZUHALTEN.
- 2) DIE IN § 14 ABS. 1, SATZ 1, BauNVO GENANNTE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- 3) IM BEREICH DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES (BAUFLÄCHE 1) SIND DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BauNVO FLÄCHENANTEILE DER AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKS GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 22 BBauG FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN HINZUZURECHNEN (§ 21a ABS. 2 BauNVO).
- 4) FÜR DAS SSO-HAFENGEBIET WIRD EIN GEH- UND FAHRRECHT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT FESTGESETZT. VON DIESER FESTSETZUNG SIND DIE ZU DEN BAUFLÄCHEN 2, 3, 4, 5, 6 UND 7 GEHÖRENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND DIE FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (GSt) AUSGENOMMEN.